Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1932	Nr. 35

(Nr. 13761.) **Satzung der Preußischen Wohnungskreditanstalt. Vom 21. Juni 1932.**

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Preußische Wohnungskreditanstalt vom 4. Mai 1932 (Gesetzsamml. S. 175) wird die nachstehende Satzung der Preußischen Wohnungskreditanstalt erlassen.

Berlin, den 21. Juni 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Klepper.

Satzung der Preußischen Wohnungskreditanstalt.

§ 1.

(1) Die Preußische Wohnungskreditanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit eigener juristischer Persönlichkeit. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf Preußen.

(2) Die Tätigkeit der Anstalt ist ausschließlich gemeinnützig. Sie dient unter Ausschluß des Erwerbszwecks dem allgemeinen Besten. Im übrigen führt sie ihre Geschäfte nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen.

(3) Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Ministers für Volkswohlfahrt und des Finanzministers.

(4) Sie hat ihren Sitz in Berlin und kann an anderen Orten nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Genehmigung der zuständigen Minister Zweigstellen errichten.

§ 2.

(1) Die Wohnungskreditanstalt verwaltet nach Richtlinien der zuständigen Minister die Hauszinssteuerhypotheken, die aus den staatlichen Hauszinssteueranteilen für die Bautätigkeit stammen.

(2) Die Anstalt hat die Aufgabe, zur Förderung des Kleinwohnungsbaues und der Gründung von Siedlungen zweitstelligen, in der Hauptsache nicht landwirtschaftlichen Grundkredit zu gewähren oder zu gewährleisten. Der zweitstellige Grundkredit muß überwiegend der Errichtung von Ein- und Zweifamilien-Kleinhäusern mit Gartenland dienen mit dem Ziele, die Abwanderung vom Lande zu beschränken und die Abwanderung aus den Städten zu stärken.

(3) Der Anstalt können sonstige mit der Finanzierung von Kleinwohnungsbauten und Siedlungen in Verbindung stehende Aufgaben für fremde Rechnung durch die zuständigen Minister übertragen werden.

§ 3.

(1) Die Wohnungskreditanstalt gewährt und gewährleistet zweitstelligen Grundkredit:

a) für die Errichtung von Einfamilien-Kleinhäusern mit Gartenland, besonders dann, wenn sie in zusammenhängenden Siedlungen errichtet werden, und, soweit das Einfamilienhaus in Gebietsteilen nicht üblich, für die Errichtung von Zweifamilien-Kleinhäusern mit Gartenland;

b) für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern im Flachbau mit Gartenland;

c) ausnahmsweise für die Errichtung von Mietwohnungen in Mittelhäusern, insbesondere solchen, die auf gemeinnütziger Grundlage errichtet sind.

(2) Die Gewährung und Gewährleistung von Darlehen ist auch zulässig auf Erbbaurechte nach Maßgabe der besonderen für Erbbaurechte ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Beleihungs- und Verbürgungstätigkeit der Anstalt (Abs. 1) kann in den durch § 2 Abs. 2 gezogenen Grenzen durch Beschluß des Verwaltungsrats mit Genehmigung der zuständigen Minister erweitert werden.

§ 4.

(1) Die Wohnungskreditanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

a) langfristige, seitens des Gläubigers unkündbare Darlehen aufnehmen und weitergeben; neben Tilgungsdarlehen können auch Darlehen aufgenommen werden, die wenigstens zehn Jahre unkündbar sind;

b) Bürgschaften — auch selbstschuldnerische Bürgschaften — für zweitstelligen Grundkredit übernehmen;

c) sich an Unternehmungen zur Beschaffung von Grundkredit beteiligen. Die Übernahme solcher Beteiligungen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats und der Genehmigung der zuständigen Minister. Die Gesamtsumme der Beteiligungen darf in ihrem Endbetrage 10 vom Hundert des Grundkapitals und der gesetzlichen Rücklage nicht überschreiten.

(2) Der Anstalt steht ein Recht zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht zu.

§ 5.

Verfügbares Geld darf die Wohnungskreditanstalt durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten, insbesondere bei der Preußischen Staatsbank, Preußischen Landespfandbriefanstalt und Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) angekauft werden können, nutzbar machen.

§ 6.

Der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten ist der Wohnungskreditanstalt zur Verhütung von Verlusten an den von ihr gewährten oder verbürgten Darlehen oder an den ihr zur Verwaltung übertragenen Mitteln gestattet.

§ 7.

Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Wohnungskreditanstalt aus ihren aufgenommenen Darlehen und aus ihren Bürgschaftsverpflichtungen erwachsen, haftet der Preußische Staat gegenüber den Gläubigern der Anstalt wie ein Bürge.

§ 8.

(1) Das Grundkapital der Wohnungskreditanstalt besteht

a) aus einer Stammeinlage des Preußischen Staates, die für die Zeit des Bestehens der Anstalt gewährt wird;

b) aus denjenigen Stammeinlagen, mit denen sich das Reich oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes beteiligen.

(2) Die Mindeststammeinlage beträgt 100 000 Reichsmark.

(3) Die Stammeinlage des Preußischen Staates beträgt 10 Millionen Reichsmark.

(4) Die Übernahme von Stammeinlagen aus Anlaß der Errichtung der Anstalt erfolgt durch eine Erklärung gegenüber den zuständigen Ministern; die spätere Übernahme und Abtretung

von Stammeinlagen ist durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstande zu bewirken. Sie bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung und der Genehmigung der zuständigen Minister.

(5) Der Gewinnanteil auf das Grundkapital darf höchstens 5 vom Hundert betragen.

§ 9.

(1) Die von der Wohnungskreditanstalt zu gewährenden Darlehen sind durch Eintragung im Grundbuch dinglich zu sichern. Sie dürfen einschließlich vorhergehender oder gleichstehender Grundpfandrechte 80 vom Hundert des dauernden Wertes des Grundstücks, der sowohl nach dem Ertragswert als auch nach dem Verkaufswerte des zu beleihenden Grundstücks gerechtfertigt ist, nicht übersteigen. Für Grundstücke mit Wohnungen bis zu 60 qm Wohnfläche darf die Beleihungsgrenze nicht über 90 vom Hundert des dauernden Wertes des Grundstücks hinausgehen, keinesfalls aber 80 vom Hundert der Gesamtkosten des bebauten Grundstücks übersteigen. Die Beleihungen sind auf Grund einer besonderen Schätzungsordnung vorzunehmen, welche der Zustimmung des Verwaltungsrats und der Genehmigung der zuständigen Minister bedarf.

Für die Beleihung von Erbbaurechten können in der Schätzungsordnung besondere Bestimmungen vorgesehen werden.

(2) Die von der Anstalt zu gewährenden Darlehen sollen mit mindestens 1 vom Hundert des ursprünglichen Betrags unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden. Sind auch die dem Darlehn der Anstalt im Range vorhergehenden Hypotheken Tilgungshypotheken, so darf die Tilgung der Darlehen der Anstalt soweit herabgesetzt werden, daß auf die Darlehen der Anstalt und auf die im Range vorhergehenden Hypothekendarlehen insgesamt jährlich mindestens ½ vom Hundert der ursprünglichen Beträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt wird.

(3) Die den Darlehen der Anstalt vorhergehenden Hypothekendarlehen sollen in der Regel Tilgungshypotheken und seitens der Gläubiger unkündbar gewährt sein. Von der Voraussetzung der Unkündbarkeit kann insbesondere abgesehen werden, wenn und solange eine öffentliche Sparkasse oder ein Träger der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung Gläubigerin einer vorgetragenen Tilgungshypothek ist.

(4) Die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen sowie die allgemeinen Darlehnsbedingungen der Anstalt werden vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats festgesetzt. Sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister.

(5) Die Anstalt ist berechtigt, zur Deckung der durch die Darlehnsgewährung und -verwaltung entstehenden Kosten von dem Darlehnsnehmer Beiträge zu erheben. Über die Höhe der Beiträge treffen die allgemeinen Darlehnsbedingungen Bestimmung.

§ 10.

Für die Übernahme von Bürgschaften durch die Wohnungskreditanstalt gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11.

(1) Zur Deckung von Ausfällen aus den Darlehen der Wohnungskreditanstalt, die nicht vom Preußischen Staate aufgenommen sind, sowie aus den Bürgschaftsverpflichtungen ist bei der Anstalt ein Bürgschaftssicherungsfonds zu bilden und gesondert von dem übrigen Vermögen der Anstalt zu verwalten.

(2) Die Anstalt ist berechtigt, für die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften Beiträge für den Bürgschaftssicherungsfonds zu erheben. Über die Höhe der Beiträge treffen die allgemeinen Bedingungen (§ 10) Bestimmung.

(3) Dem Bürgschaftssicherungsfonds wachsen die aus der Verwaltung aufkommenden Einnahmen zu. Die Bestände des Bürgschaftssicherungsfonds sind liquide, insbesondere in preußischen Schatzanweisungen, anzulegen.

(4) Die aufzunehmenden Darlehen, soweit sie nicht der Anstalt vom Preußischen Staate gewährt werden, und die Bürgschaftsverpflichtungen dürfen insgesamt das 15 fache des jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherungsfonds nicht übersteigen.

§ 12.

(1) Die Aufsicht über die Wohnungskreditanstalt, die von den zuständigen Ministern ausgeübt wird, erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Anstalt und dauert auch nach deren Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation fort.

(2) Zur Überwachung der laufenden Geschäftsführung, insbesondere der Darlehnsgewährung und Bürgschaftsübernahme, wird seitens dieser Minister ein besonderer Staatskommissar und ein Stellvertreter des Staatskommissars bestellt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt,

a) jederzeit die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren zu untersuchen,

b) von den Verwaltungsorganen der Anstalt Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen,

c) einen Vertreter in die Hauptversammlung und in die Sitzungen der Verwaltungsorgane zu entsenden, die Berufung der Hauptversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Anstalt selbst vorzunehmen,

d) die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder sonst in verbindlicher Weise getroffene Bestimmungen verstoßen.

(5) Die Anstalt hat dem Staate die in Ausübung der Staatsaufsicht entstehenden besonderen Aufwendungen zu erstatten. Für die Tätigkeit des Staatskommissars und seines Vertreters ist von der Anstalt eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Vergütung an die Staatskasse zu entrichten.

§ 13.

Die Organe der Wohnungskreditanstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

§ 14.

(1) Die unmittelbare Verwaltung der Wohnungskreditanstalt führt unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Vorstand. Er hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem oder mehreren von der Hauptversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern (Direktoren), deren Anstellungsbedingungen die Hauptversammlung festsetzt. Außerdem können von der Hauptversammlung stellvertretende Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die ordentlichen und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder können sowohl hauptamtlich wie nebenamtlich bestellt werden. Ein Vorstandsmitglied muß zum Richteramt befähigt sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind mittelbare preußische Staatsbeamte; die Wahl und Abberufung der ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch die zuständigen Minister. Sonstige Angestellten können Beamteneigenschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit Genehmigung der zuständigen Minister erlangen. Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörigen Beamten ist der Vorstand.

(3) Das erste ordentliche Vorstandsmitglied führt in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz und wird in Fällen der Behinderung in einer im voraus zu bestimmenden Reihenfolge durch eines der anderen ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Die Höhe des Diensteinkommens der ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder wird in Anlehnung an die jeweiligen Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Die Anstellung erfolgt auf Zeit nach Maßgabe der von der Hauptversammlung zu bestimmenden, in die Anstellungsurkunde aufzunehmenden Bedingungen.

(5) Als Ausweis der Vertretungsbefugnis dient bei den ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitgliedern das Bestätigungsschreiben der zuständigen Minister. Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

§ 15.

(1) Der Vorstand verwaltet und leitet die Angelegenheit der Wohnungskreditanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die vom Verwaltungsrat erlassene Dienstanweisung zu beachten.

(3) Schriftliche Erklärungen der Anstalt erfolgen unter der Unterschrift „Preußische Wohnungskreditanstalt" und sind zu vollziehen, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser, sobald jedoch der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Bevollmächtigten. Der Unterschrift eines ordentlichen Vorstandsmitglieds steht die Unterschrift eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds gleich.

(4) Die Bestellung von Bevollmächtigten, die zusammen mit einem Vorstandsmitgliede die Anstalt vertreten (Abs. 3), erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Sonstige Bevollmächtigte werden durch den Vorstand bestellt.

(5) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes.

(6) Die innerhalb des Geschäftskreises der Anstalt unter Beidruck des Siegels vom Vorstand ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Sie müssen, falls der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser, sonst von zwei ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliedern vollzogen werden. Durch Beschluß des Verwaltungsrats können auch Angestellte, denen mittelbare Staatsbeamteneigenschaft verliehen ist, zusammen mit einem Vorstandsmitgliede zur Vollziehung von öffentlichen Urkunden ermächtigt werden.

(7) Defektenbeschlüsse des Vorstandes sind ohne weiteres vollstreckbar.

§ 16.

Die Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter und diejenigen Angestellten der Wohnungskreditanstalt, die Beamteneigenschaft haben (§ 14), unterstehen der Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59). Dienstvorgesetzte der Mitglieder des Vorstandes sind der Minister für Volkswohlfahrt und der Finanzminister. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird bei Vorstandsmitgliedern von der Aufsichtsbehörde, bei den nicht zum Vorstand gehörenden Beamten vom Vorstand verfügt.

§ 17.

(1) Der Verwaltungsrat wird von der Hauptversammlung bestellt und abberufen. Bei der Bestellung sollen auch Vertreter solcher Organisationen berücksichtigt werden, deren Mitwirkung für die Aufgaben der Wohnungskreditanstalt von besonderer Bedeutung ist.

(2) Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig. Die Stellvertreter sind berechtigt, im Falle der Behinderung des ordentlichen Vertreters an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Zahl seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Alle drei Jahre findet eine Neuwahl statt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen Minister.

§ 18.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und die gesamte Verwaltung der Wohnungskreditanstalt.

Er ist namentlich verpflichtet,

a) jährlich mindestens zweimal eine außerordentliche Prüfung der Kassenführung durch zwei seiner Mitglieder vornehmen zu lassen, die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge über die Gewinnverteilung zu prüfen und, soweit keine Erinnerungen bestehen, bei der Hauptversammlung die Entlastung der Vorstandsmitglieder zu beantragen,

b) alle ihm obliegenden Anordnungen zur Ausführung der Satzung zu treffen,

c) die Dienstanweisung für den Vorstand zu erlassen,

d) über die gegen die Vorstandsmitglieder der Anstalt eingehenden Beschwerden zu entscheiden.

§ 19.

(1) Jährlich findet eine ordentliche Versammlung des Verwaltungsrats statt; außerordentliche Versammlungen finden statt, so oft der Vorsitzende, drei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand es verlangen. Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit es sich nicht um persönliche oder dienstliche Angelegenheiten derselben handelt.

(2) Die Einladungen zur Versammlung erfolgen schriftlich auf Weisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters durch den Vorstand mindestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder im Falle seiner Behinderung einer der Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlußfassung durch schriftliche Rundfrage ist in eiligen Fällen zulässig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies bestimmt haben. Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter festgestellt.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Interesse der Anstalt oder des Staates verletzen, können vom Staatskommissar mit aufschiebender Wirkung beanstandet werden. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschlusse, so entscheidet endgültig die Hauptversammlung.

§ 20.

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, aus seiner Mitte oder seinen Mitgliedern und denen des Vorstandes Ausschüsse zu wählen, denen er für die Durchführung bestimmter Aufgaben seine Zuständigkeit übertragen kann.

(2) Dem Verwaltungsrate bleiben folgende Geschäfte ausschließlich vorbehalten:

a) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts;

b) Beschlußfassung über die der Hauptversammlung vorzulegende Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung;

c) Vorschlag an die Hauptversammlung über die Verteilung des Reingewinns;

d) Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes;

e) Vorschläge für Abänderungen der Satzung;

f) sonstige Vorlagen an die Hauptversammlung.

§ 21.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt als Ehrenamt nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats; sie erhalten nur Tagegelder und Fahrkosten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.

§ 22.

(1) Die Hauptversammlung besteht aus Vertretern der Inhaber der Stammeinlagen.

(2) In der Hauptversammlung gewährt die Beteiligung mit je vollen 100 000 RM Stammeinlagen je eine Stimme.

(3) Die als Vertreter erscheinenden Personen haben, insoweit ihre Berechtigung zur Vertretung nicht bekannt ist, diese durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde darzutun.

§ 23.

(1) Der Bestimmung der Hauptversammlung bleiben vorbehalten:

a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;

b) die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des sich aus derselben ergebenden Reingewinns;

c) die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrats;

d) die Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats;

e) die Entscheidung über Beschlüsse des Verwaltungsrats, die auf die Beanstandung des Staatskommissars hin ergangen sind (§ 19 Abs. 6);

f) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten;

g) die Abänderung der Satzung.

(2) In dringenden Fällen findet der Abs. 5 des § 19 der Satzung sinngemäße Anwendung.

§ 24.

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat oder Vorstand sie für notwendig erachtet oder wenn die Inhaber von mindestens $^1/_{10}$ des Grundkapitals sie bei dem Verwaltungsrat unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

(2) Die Einberufungen zu den Hauptversammlungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Angabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief. Zwischen dem Tage der Absendung des Briefes und dem Tage der Hauptversammlung muß eine volle Woche liegen.

(3) Die Hauptversammlung ist, soweit nicht § 32 eine Ausnahme vorsieht, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 25.

(1) In den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz. Bei ihrer Abwesenheit übernimmt zunächst der Älteste der Anwesenden den Vorsitz, eröffnet die Versammlung und läßt dann den Vorsitzenden wählen.

(2) Über jede Verhandlung der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 26.

Die Geschäftsführung, die Bücher und der Jahresabschluß der Wohnungskreditanstalt werden durch eine von den zuständigen Ministern nach Anhörung der Oberrechnungskammer und der Anstalt zu bestimmende Prüfungsgesellschaft geprüft.

§ 27.

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Aktiengesellschaften entsprechend.

§ 28.

(1) Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes wird eine Rücklage gebildet, der vom Preußischen Staate 5 000 000 *RM* überwiesen werden.

(2) Von dem in der Jahresbilanz ausgewiesenen Reingewinne fließen zunächst 25 vom Hundert der Rücklage zu. Die Hauptversammlung kann die Überweisung bis auf 10 vom Hundert des Reingewinns herabsetzen.

(3) Von dem verbleibenden Reingewinne wird auf das Grundkapital ein Gewinnanteil bis zum Höchstbetrag von 5 vom Hundert ausgeschüttet. Der Rest wird gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung zur Bildung weiterer Rücklagen verwendet.

§ 29.

Durch die Bestimmung des § 28 Abs. 3 wird das Recht der Hauptversammlung nicht berührt, besondere Überweisungen zu der Rücklage, die Bildung oder Ausstattung von außerordentlichen Rücklagen, sonstige Rückstellungen und Vortrag auf neue Rechnung zu beschließen. Desgleichen bleibt das Recht der Hauptversammlung unberührt, den Vorstandsmitgliedern besondere Vergütungen aus dem Reingewinne zu gewähren.

§ 30.

Durch die Bilanz ausgewiesene Verluste werden zunächst aus den außerordentlichen Rücklagen, sodann aus der gesetzlichen Rücklage (§ 28 Abs. 1) der Wohnungskreditanstalt und schließlich aus deren Grundkapitale gedeckt. Ist das Grundkapital angegriffen, so sind sämtliche Überschüsse der folgenden Geschäftsjahre dem Grundkapitale so lange zuzuführen, bis es wieder aufgefüllt ist. Bis zur Wiederauffüllung des Grundkapitals ruht die Gewinnverteilung.

§ 31.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von derjenigen Hauptversammlung festgestellt, welche dem Vorstand und dem Verwaltungsrat Entlastung erteilt.

Sie werden unverzüglich im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 32.

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen der Wohnungskreditanstalt müssen in einer Hauptversammlung, in der mindestens ein Drittel der Stammeinlagen vertreten ist, mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stammeinlagen beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Bestimmung berufen ist.

(2) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister.

(3) Satzungsänderungen sind jeweils in der Preußischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.